

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 8 (1903)

Heft: 6

Artikel: Der Grosse Rath des Kantons Graubünden an die Ehrsamten Rätthe und Gemeinden desselben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und natürlichem Eßtalent in den geladenen Tänzern nicht zu bezwingen vermag. Diese Tafelfeste, die hier Häfeliabend genannt werden, sollen ihren Ursprung einer uralten Sitte verdanken, zufolge welcher man sich an einem der letzten Abende der Fastnachtzeit, wahrscheinlich in Beziehung auf die bevorstehenden Fasten, unter Bekannten den Spaß machte, einander die Töpfe in der Küche zu untersuchen und den Inhalt wegzutragen, wobei es sich dann versteht, daß jede kluge Hausfrau bedacht war, bei den erwarteten Dieben Ehre einzulegen. Der Hausherr aber hatte gegen diese Eingriffe in die Sicherheit des Küchengebietes um so weniger einzuwenden, als dann die Bestohlenen Tags darauf zu Gäste geladen wurden, und das Corpus Delicti natürlich nicht ohne reichliche Zutat aus des traktirenden Diebes Küche und Keller erscheinen durfte. Um die Sache zu vereinfachen, hat man die Mausei abgeschafft und nur die Schmausei beibehalten, damit aber gewiß an pikantem Scherze vieles verloren.

Früher noch, als der Geschmack der lebenslustigen Jugend dieser Alpenresidenz an Ergötzlichkeiten des Winters, hat dieser selbst geendigt. In siegreichem Kampfe gegen ihn erweitert der neue Frühling sein Gebiet, wie der anwachsende Tag über das Dunkel der Winternächte. Schon waren die Schlitten und die bunten Geschelle, mit Pelzmänteln und Mützen, wieder in Verwahrung gebracht, wie nach dem Friedensschluß die Kanonen und Kürasse der heimgekehrten Krieger. Jetzt haben Töchter und junge Frauen auch die Ballkleider den entlegensten Schränken übergeben und manche Tüll- und Atlasfahne wird als Siegeszeichen aus einem Ehestandscharmützel, den früher Tropheän beigelegt, während der Ehemann, gleich andern besiegten Potentaten, mit Seufzen die Breschen betrachtet, die der bestandene Feldzug in seiner Kasse geöffnet hat.

Der Große Rath des Kantons Graubünden

an die

Ehrsamen Rätthe und Gemeinden desselben.*)

Hochgeehrte Herren, getreue, liebe Bundesgenossen!

Chur, den 13. Mai 1803.

Ueber vier Jahre sind verflossen, seitdem die Deputirten der Ehrsamen Gemeinden Bündens zum letztenmal nach der Uebung un-

*) Im Anschluß an die in letzter Nummer publizierte Rede zur Eröffnung des ersten bündnerischen Großen Rates, in welcher der Präsident der Regierungskommission zum Großen Rate sprach, folgt hier der Abschied des ersten Großen Rates an das bündn. Volk.

ferer Väter, ungestört und in der altverfassungsmäßigen Anzahl versammelt waren, um über die Angelegenheiten des Vaterlandes mit einander abzurathen.

Mannigfaltig waren die Leiden, die wir in diesem Zeitraume erduldet, mannigfaltig die Erfahrungen, die wir hoffentlich zur heilsamen Berichtigung unserer Begriffe gemacht haben, und ebenso mannigfaltig waren die Erwartungen und Hoffnungen, welche in dem Gemüthe eines jeden unter uns, je nach seiner Ansicht der Dinge auf einander gefolgt sind.

Je mehr die Wünsche der einzelnen Mitglieder des Staates von einander abwichen, und je weniger also die Erfüllung bloß einseitiger Wünsche die Gesamtheit des Volkes hätte befriedigen können, mit desto innigerem Danke müssen wir die Weisheit der Vorsehung verehren, welche den Zerrüttungen unseres Vaterlandes ihr Ziel durch eine solche Entwicklung unsers Schicksals setzte, gegen welche nur der Eigensüchtige murren darf, dem allein eine Entscheidung willkommener gewesen wäre, die seinen Begriffen, seiner Ansicht und vielleicht seinen Leidenschaften ausschließlich entsprochen hätte.

Nein, liebe Bundesgenossen, laßt uns nicht durch Unmuth über die Entbehrung einiger Rechte oder Vortheile undankbar gegen den Allgütigen werden, dessen allein weiser Rathschluß uns den Genuß der wesentlichsten Bestandtheile wahrer Freiheit wieder zugeführt hat.

Durch Eure freye Wahlen wurden dißmalen wieder Eure Stellvertreter in althergebrachter Anzahl berufen, den Großen Rath zu bilden, und über die Grundlagen zur künftigen Wohlfahrt Bündens in gemeinsame Berathung zu treten. Ihr stehet in der gerechten Erwartung, daß Euch die Resultate der Verhandlungen dieser Versammlung mitgetheilt werden.

Die Verfügung ist getroffen, daß diese Erwartung in einigen Wochen vollkommen erfüllt werde.

Aber die Mannigfaltigkeit der verhandelten Gegenstände war groß, und da es also einige Zeit erfordert, um sie zweckmäßig zu ordnen, und in ein vollständiges Ausschreiben zu verfassen, so haben wir hiezu eine Kommission aus unserer Mitte ernannt, und eilen Euch einstweilen einige Verfügungen des Großen Rathes mitzutheilen, welche die Organisation der oberen Behörden betreffen, und daher, um die Geschäfte in einen ordnungsmäßigen Gang zu bringen, ungesäumt allgemein bekannt werden müssen.

Eine der ersten Verrichtungen des Großen Rathes nach vollendeter Legitimation und Beeidigung seiner Mitglieder war die Erwählung des Kleinen Rathes oder der Bundeshäupter.

Die Deputirten eines jeden Bundes traten zu diesem Ende besonders zusammen, und ihre Wahlen fielen auf folgende Ehrenpersonen:
Im U. Grauenbunde: Landrichter Hr. Altlandshauptm. Peter Anton Riedi.

Bundsstatthalter: Hr. Kanzler Joh. Peter Marchion.

Im U. Gottshausbund: Bundspräsident: Hr. Präsident Vincenz von Salis-Sils.

Bundsstatthalter: Hr. Landam. Florian U. v. Planta.

Im U. Zehengerichtsbund: Bundslandam.: Hr. Alt-Bundslandammann Georg Gengel.

Bundsstatthalter: Hr. Präsident Theodor Enderli.

Zum Präsidenten des Großen Rathes wurde Herr Bundspräsident von Salis-Sils ernannt, dessen Stelle als Vice-Präsident Herr Landammann und Präsident, Jakob U. Sprecher, in erforderlichem Fall ersetzen wird.

Als Actuarien des Großen Rates wurden unter seinen Mitgliedern aus dem löbl. Gottshausbund Hr. Landvogt Anton von Peterelli Sohn; aus dem löbl. Grauenbund Hr. Portenrichter Christ. Lorez; und aus dem löbl. Zehengerichtenbund Herr Podestat Christ. Bellizzari bestellt, von welchen Herr von Peterelli die Funktionen als erster Sekretär übernahm.

Da auch die Anstellung von drey Weibern beliebt wurde, so ernannte der löbl. Grauebund den Mathias Candrian, von Banaduz; der löbl. Gottshausbund den alt Bundsweibel G. Morizi, von Chur, und der löbl. Zehengerichtenbund den Martin Gujan, von Fidis.

Diese drei Weibel, welche zur Bedienung sowohl des Großen Rathes, als auch nach Bedürfniß des Kleinen Rathes und der Standesdeputirten zur Eidgenössischen Tagsatzung bestimmt sind, werden bei ihren öffentlichen Dienstverrichtungen einen dreyfarbigen Mantel tragen, wozu von den Bundesfarben des löbl. Grauenbunds, die graue, von denen des löbl. Gottshausbunds die weiße, und von denen des löbl. Zehengerichtsbunds, die blaue Farbe gewählt, und so geordnet wurden, daß die graue Farbe den rechten, die weiße den linken, und die blaue den mittleren Theil des Mantels ausmachen wird.

Das vom Großen Rat zu seinen Ausfertigungen gewählte Sigel, ist aus den Wappen der drey Bünde zusammengesetzt und mit der Umschrift Sigillum Senatus Rhätorum 1803 umgeben.

Die Akten des Großen Rathes werden auf folgende Art unterzeichnet seyn:

Der Präsident des Großen Rathes
N.

Im Namen des Großen Rathes, der erste Sekretär
N.

Auf den Vorschlag des Kleinen Rathes, wurde für selbigen ein Sigel genehmiget, auf welchem gleichfalls die Wappen der drey Bünde erscheinen mit der Umschrift: Sigel des Kleinen Rathes, und den unter dem Wappen befindlichen Worten: Canton Graubünden 1803. — Bis zur Verfertigung der obbemerkten Sigel werde das Sigel des löbl. Gotteshausbundes beiden Rätthen zum einstweiligen Gebrauch angewiesen.

Die Unterschrift des Kleinen Rathes wird derjenigen des Großen Rathes ähnlich und folgende seyn:

Der Präsident des Kleinen Rathes
N.

Namens des Kleinen Rathes, der Canzleidirektor
N.

Es werde übrigens Gut gefunden, daß sämtliche Behörden in unserm Canton auf gleiche Weise ihre öffentlichen Akten und Schreiben unterzeichnen sollen, nämlich mit dem Namen des Beamten, welcher präsidiert, und dann Namens der Behörde, mit dem Namen des Actuars.

Zur Beobachtung einer anständigen Gleichförmigkeit wurde gutgefunden: daß an die beide Cantons-Räthe die Aufschrift an den hochlöblichen Großen (Kleinen) Rath und Anfangs der Schreiben oder Memorialien die Anrede Hochlöblicher Großer (Kleiner) Rath, im Context aber an den Kleinen Rath die Benennung Euer Weisheiten gebraucht werden sollen.

Statt der Benennung Bürger wurde für einmal wieder die Benennung Herr beliebt, bis allfällig die helvetische Tagsatzung eine allgemeine Regel hierüber festsetzen werde.

Als Deputirter unseres Standes zur ersten in Freiburg zusammentretenden Tagsatzung hat der Große Rath den Herrn Bundespräsident Vincenz von Salis-Sils, und als Mitrath desselben den Herrn Hauptmann Paul Anton von Toggenburg ernannt; die für dieselben vom Großen Rat genehmigte Instruction wird dem nächstfolgenden Ausschreiben ausführlich beigelegt werden.

Zur Erledigung sowohl aller derjenigen Cassationsgesuche, welche an den vormaligen helvetischen Obergerichtshof in Bern aus diesem Kanton gerichtet, und bei dessen Auflösung unerörtert zurückgesandt worden, als auch der ähnlichen Gesuche und Appellationen, welche nachhin noch in den Distriktsgerichten unseres Kantons interponirt worden seyn möchten, hat der Große Rath nöthig erachtet, ein außerordentliches Appellaztribunal einzusetzen.

Zum Präsidenten desselben wurde Herr Landammann Jakob Ulrich Sprecher von Jenins ernannt, und verordnet, daß alle diejenigen, welche ihre Appellaz fortzusetzen gesonnen sind, hierüber bis auf den ersten July dieses Jahres als dem anberäumten Fatale bey wohlvermerstem Herrn Präsidenten ihre Erklärung abzugeben, und wegen der Unkosten die verhältnißmäßige Vertröstung oder Caution zu leisten haben sollen, wonach sich also ein jeder, den es betrifft, zu richten haben wird.

Der ökonomische Zustand unseres Kantons, nämlich die öffentlichen Ausgaben und vorhandenen Schulden, sowie die Hilfsquellen zu deren Bestreitung und Berichtigung, mußten ein Hauptgegenstand der Deliberationen für den Großen Rath werden.

Die hierüber getroffenen Verfügungen werden in dem erst folgenden Ausschreiben mitgetheilt werden.

Indessen erachten wir für nötig, Euch die Aufstellung einer Kommission bekannt zu machen, welche die auf unserem Lande haftenden Schulden liquidiren soll.

Damit nun selbige eine vollständige Uebersicht dieser Schulden erhalten möge, werden diejenigen Gemeinden und Partikularen, welche auf die von den vorhinigen Behörden bereits ergangene Einladungen ihre allfällig gegründete Anforderungen noch nicht eingereicht haben möchten, andurch aufgefordert, selbige, jedoch mit Weglassung der nur auf Einquartierungen, Plünderungen, Fuhren, Schanzarbeiten und Requisitionen beruhenden Ansprüche, an die oberwähnte Kommission spätestens bis auf den ersten August dieses Jahres gelangen zu lassen.

Zu Mitgliedern dieser Kommission sind ernannt worden:

- Herr Hauptmann Paul Anton von Loggenburg, von Ruschein,
- „ Bundesstatthalter Johann Peter Marchion, von Donat,
- „ Präfektrichter Alexander Heim, von Chur,
- „ Podestat Hartmann Marin, von Zizers,
- „ Bundeslandammann Meinrad Buol, von Parpan, und
- „ Bundeslandammann Rudolf Brogi, vom Kloster.

Um wo möglich unser Land von den Beschwerden, welche die Gegenwart der französischen Truppen verursachen, zu entledigen, hat der Große Rat an den demahlen in der Schweiz kommandirenden französischen Herrn General Barbon ein Schreiben erlassen, in welchem nebst der Anzeige der ruhigen Constituirung sämmtlicher Behörden dieses Kantons, das Ansuchen gemacht worden ist, die Französischen Truppen aus demselben gänzlich wegzuziehen.

Vor der Entlassung des Großen Rates wurden die Herren Bundeshäupter und ihre Statthalter noch besonders beeidigt.

Da erstern durch einen Beschluß des Großen Rates die Bestellung der Kanzley des Kleinen Rates überlassen, und zugleich bestimmt worden war, daß der erste Beamte dieser Kanzley gleichfalls im Beyseyn des Großen Rates beeidigt werden sollte, so stellten die Herren Häupter demselben den Rathsherrn Christian Karl Wredow von Chur als den von ihnen ernannten Kanzleydirektor vor, welcher dann in dieser Eigenschaft den Eid wirklich ablegte.

Dieß sind, wertheste Bundsgenossen, die Einrichtungen, von welchen wir Euch vorläufig Kenntniß zu geben nöthig erachtet haben.

Indem wir das gesammte verbündete Vaterland sammt Euch und uns dem Schuß und der Obhut des Allerhöchsten empfehlen, versichern wir Euch unserer freund-bundsgenössischen Achtung und Ergebenheit.

Der Präsident des Großen Rathes,
Winc. v. Salis, Sils.

Im Namen des Großen Rathes, der erste Sekretär,
Johann Anton Peterelli.

Beitrag zur Biographie des Reformators Joh. Fabritius Montanus.

Dankschreiben der Stadt Chur an Zürich für Ueberlassung des
Johann Schmid als Pfarrer der Churer (Martini) Kirche, mit Angabe
der Gehaltsbedingungen. (1557, 2. März.)

Unser fründtlich willig diennst, sampt was wir ernen liebs und
guts vermögen zuvor. Edel, vest, fürsichtig und insomnders gut fründt
und getrüwen lieben eyd und pündgnossen.

Das ir unns den ersamen wolgelerten herren Johann Schmid,
bewiser dis brieffs, uff unser fründtlich ansuchen zu einem predi-